

Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Gottmadingen

mit den Gemeinden

Gottmadingen
Büsingen
Gailingen

10. Mai 2023
AZ: Bauamt/Go

Flächennutzungsplan – 6. Änderung: „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ in den Teilverwaltungsräumen Gottmadingen und Gailingen

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und Abwägung der Stellungnahmen

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	Frühzeitige Beteiligung 3. Februar 2023 bis einschließlich 3. März 2023
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Frühzeitige Beteiligung 3. Februar 2023 bis einschließlich 3. März 2023
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 - Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz	
	Anregung vom 13.03.2023	
	<p>Der Ausbau Erneuerbarer Energien wird von der höheren Raumordnungsbehörde begrüßt. Er entspricht den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee (PS 4.2.2 LEP und PS 4.2.1 Regionalplan).</p> <p>Der Begründung ist zu entnehmen, dass sich die Gemeinden Gottmadingen und Gailingen bereits intensiv mit der Eignung verschiedener Flächen für eine Nutzung mit F-PV Anlagen auseinandergesetzt haben. Diese Prüfung erfolgte breit angelegt, unabhängig von Einzelanfragen und unter Einbeziehung verschiedener Behörden sowie der Öffentlichkeit. Dieses Vorgehen wird begrüßt.</p> <p>Die vorliegende Planung umfasst insgesamt 12 Flächen, die derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ dargestellt werden sollen. Insgesamt umfassen die 12 Standorte eine Fläche von rd. 80,7 ha. 11 Standorte (rd. 75,6 ha) befinden sich in Gottmadingen und ein Standort (rd. 5,1 ha) in der Gemeinde Gailingen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich überwiegend um eine Angebotsplanung. Lediglich für den Standort in Gailingen liegt bereits eine konkrete Planung vor, für diesen Standort (P19) wird in einem Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der derzeit vorhandenen Netzkapazitäten wurden die Planstandorte in vier Bereiche unterteilt und sind die Standorte in den jeweiligen Bereichen als Alternativen vorgesehen. Zu den Standorten P 6 sowie P19 (Gailingen) sind keine alternativen Standorte dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde auch in Gailingen durchgeführt, in der Begründung wurde bereits einiges dazu dargelegt. Zur besseren Verständigung ist die Begründung ergänzt worden (siehe Kap. 4. Teilverwaltungsraum Gailingen), Tatsächlich gibt es keinen weiteren Alternativstandort zum P19 auf Gailinger Gemarkung. Für Gailingen sind allerdings 10MW der THEN-Leitung unabhängig von Gottmadingen freigehalten, gesamt wären es also 20MW. Insofern könnte der Soalrpark in Gailingen durchaus als Alternative zu P8, P18 oder P15 gesehen werden: Würde in Gailingen kein Solarpark realisiert werden, könnte die Anschlussleistung in Gottmadingen entsprechend steigen. Unter dem Aspekt, dass auch Gailingen seinen prozentualen Anteil der Gemarkungsfläche für regenerative Energie bereitstellen will, wird dieses Vorgehen jedoch als nicht sinnvoll verworfen. Außerdem würde sich damit eine massive Ballung der Solarparks südlich bzw. südöstlich von Gottmadingen ergeben, was für die dort bewirtschaftenden Landwirte ein erhebliches Problem darstellen würde. Der Standort P6 könnte ggf. alternativ auf die Leitung der THEN oder EKS angeschlossen werden, anstatt an das Ortsnetz in Gottmadingen. Damit würde allerdings nach heutigem Stand einer der Standorte aus den anderen Gruppen entfallen.</p>
	<p><u>Regionale Grünzüge / Grünzäsuren</u> Die Flächen P5, P8, P9, P11, P12, P14, P16, P17 liegen ganz oder teilweise in Regionalen Grünzügen. Die Fläche P5 liegt teilweise in einer Regionalen Grünzäsur, die Fläche P6 (rd. 5,1 ha) liegt vollständig in einer Regionalen Grünzäsur. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sind in den Grünzügen die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen. In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Jedoch sind bauliche Anlagen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>technischen Infrastruktur zulässig, <u>wenn</u> sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> <p>Gemäß Plansatz 3.1.2 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee haben Grünzäsuren siedlungs- und freiraumstrukturierende Aufgaben, siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen sowie landschaftsökologische Funktionen. Durch die Ausweisung von Grünzäsuren soll einem Zusammenwachsen der Siedlungen oder der Zersiedelung der freien Landschaft entgegengewirkt werden. In Grünzäsuren findet eine Besiedlung nicht statt. In <u>Ausnahmefällen</u> sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, <u>soweit</u> sie durch ihre Errichtung und Gestaltung und durch den Betrieb die Funktionen der Grünzäsuren nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzäsuren zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine Darlegung, dass die o.g. Ausnahmevoraussetzungen für die betroffenen Flächen erfüllt sind, können wir der Begründung nicht entnehmen. Zur Nachvollziehbarkeit regen wir eine Ergänzung der Begründung diesbezüglich an. Dies betrifft insbesondere die beiden Standorte die ganz oder teilweise in einer Regionalen Grünzäsur liegen (P6 und P5). Eine abschließende raumordnerische Bewertung der Flächen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.</p> <p>Die Standorte P15, P18 und P19 liegen außerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung (siehe Kap. 3.2.4 Berücksichtigung regionalplanerischer Belange) wurde entsprechend ergänzt, die Ausnahmevoraussetzungen für die betroffenen Standorte sind dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> Die Standorte P11, P 12 und P 17 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Hegau. Der Standort P 16 liegt zum Teil (nordöstlicher Bereich) im Landschaftsschutzgebiet Hegau. Wir weisen darauf hin, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Fläche bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen ist. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB muss ein Bauleitplan erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass der Flächennutzungsplan realisierbar ist, d.h. aus dem FNP ein fehlerfreier Bebauungsplan entwickelt werden kann. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans ist u.a., dass er keinen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB). Ob eine entsprechende Befreiung von der zuständigen Behörde in Aussicht gestellt wird, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Begründung zur Offenlage.</p>	<p>Mit ergänzendem Schreiben zur Frühzeitigen Beteiligung vom 13.04.2023 hat das Landratsamt Konstanz die Erteilung von Befreiungen die betroffenen Standorte in Aussicht gestellt. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung in konkreten Fällen erteilt werden. Zu den Befreiungstatbeständen wird zusätzlich auf den Umweltbericht (Kap. 4.2 Befreiung von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes) verwiesen, in dem der Eingriff durch die geplanten FFPV-Anlagen in die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes Hegau beschrieben und bewertet wird. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist die dreistufige Alternativenprüfung methodisch und inhaltlich dargestellt.</p>
	<p><u>Wasserschutzgebiet Zone II</u>: Die Standorte P8 und P11 liegen innerhalb der Zone II der Wasserschutzgebiete „WSG Quelfassung Wadt, Klausenhalde und Kaltenbach“ bzw. „WSG für die Vorräzenquelle“. In den Zonen II gilt i.d.R. ein Bauverbot. Ob jeweils eine Befreiung von den geltenden Rechtsverordnungen möglich erscheint, ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die grundsätzliche Realisierbarkeit ist jedoch schon auf Ebene des Flächennutzungsplans darzulegen. Wir regen daher eine Ergänzung der Begründung zur Offenlage an.</p>	<p>Aktuell wird die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzverordnung mit zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Konstanz) abgestimmt. Zusätzlich wird auf den Umweltbericht (Kap. 4.1 Befreiung von Wasserschutzgebieten Zone II), in dem die Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung beschrieben und in den Kontext der jeweiligen Standorte gestellt werden. Ebenso wurde die grundsätzliche Thematik in der Begründung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		(Kap. 3.2.3 Umgang mit Schutzgebieten und regionalplanerischen Vorgaben) und im Umweltbericht (Kap. 4 (Betroffenheit von Schutzgebieten) ergänzt.
	<u>Denkmalschutz</u> : Nach den Daten unseres Raumordnungskatasters liegen für die Standorte P 8 und P 18 Eintragungen gemäß Denkmalschutzgesetz vor. Den beigefügten Stellungnahmen aus der Vorabstimmung ist zu entnehmen, dass die Kreisarchäologie bereits eingebunden ist. Wir regen an, den Sachverhalt in der Begründung zu ergänzen.	Kenntnisnahme In den jeweiligen Steckbriefen in der Begründung zum Flächennutzungsplan sowie im Umweltbericht wurde das Thema ergänzt und detaillierter erfasst.
	Die Flächen P6, P9, P12 grenzen an Naturschutzgebiete und / oder FFH-Gebiete. Darüber hinaus tangieren einige Flächen geschützte Biotope oder grenzen an diese an. Ob diese Flächen vor dem Hintergrund der entsprechenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Belange grundsätzlich realisierbar sind, ist von den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen. Die Begründung sollte zur Offenlage entsprechend ergänzt werden.	Im Umweltbericht sind die Umweltbelange, Betroffenheit und voraussichtlicher Umgang dezidiert beschrieben. Im Vorfeld wurden alle Standorte hinsichtlich einer potenziellen artenschutzrechtlichen Relevanz untersucht und standortbezogen Vermeidungsmaßnahmen (V1 – V12) formuliert (vgl. Umweltbericht Kap. 5 Zu erwartende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit Einzelweisen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Kap. 3.1.4 Schutzgut Flora/Fauna). Für an ein FFH-Gebiet angrenzenden Flächen werden auf Ebene des Bebauungsplans FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Der Standort P12 wird aus dem Verfahren herausgenommen.
	Grundsätzlich sind aus raumordnerischer Sicht Standorte zu bevorzugen, die bereits heute Vorbelastungen aufweisen oder sich in der Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen befinden. Die Stellungnahmen unserer Abteilungen 9 (Landesamt für Geologie und Bergbau) sowie unserer Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz erhalten Sie in der Anlage, wir bitten um Beachtung. Das LGRB weist insbesondere auf Neuabgrenzungen von Wasserschutzgebieten hin.	Wie in der Begründung dargelegt (Kap. 3.2.2 Angewandte Prüfkriterien und ihre gegenseitigen Abhängigkeiten) hängt die Umsetzung des jeweiligen Standortes von einer Vielzahl von Faktoren ab. Das Thema der bestehenden Vorbelastungen wurde beim Schutzgut Landschaftsbild und Mensch dargelegt. Auch die raumordnerische Sicht ist vertieft untersucht worden, jedoch spielen bei der Auswahl der Standorte für FFPV weitere Kriterien ebenso eine gewichtige Rolle. Kenntnisnahme.
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 – Referat 47.2 Baureferat Ost Anregung vom 13.03.2023	
	Die Abteilung 4 hat die 6. Änderung des FNP „Sonderbaufläche für Solaranlagen“ geprüft und stimmt dieser grundsätzlich zu.	Kenntnisnahme.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Teilweise grenzen die Plangebiete an die B 34 und L 190 bzw. liegen in deren Nähe. Als Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen ergibt sich hier eine eventuelle Betroffenheit für uns. Dies betrifft unseres Erachtens die Plangebiete P5, P6, P8, P9, P14 und P16. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Solaranlagen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf mögliche Blendwirkungen und erhöhte Risiken beim Abkommen von der Fahrbahn zu achten. Hier bitten wir im Rahmen der Bebauungspläne um Erstellung von Blendschutzgutachten. Ebenfalls sollten im Rahmen der Bebauungspläne die Zufahrten und die Abstände der Paneelen zur B 34 und L 190 dargestellt werden.</p>	<p>Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die Stellung der Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Anregung vom 17.02.2023 (übermittelt mit Schreiben vom 13.03.2023)</p>	
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>(2) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt und der Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Durch die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in Grünland und eine anschließende extensive Bewirtschaftung ist die Förderung typischer Elemente von Flora und Fauna der Umgebung möglich (Leit- und Zielarten) und eine Erhöhung der Biodiversität. Durch magere Wiesenstreifen, artenreiche Säume entlang von Gehölzstrukturen, blütenreiche Brachflächen, die Öffnung verdolter Fließgewässer oder die Anlage von Amphibienlaichgewässern ist eine Verbesserung der Trittsteinfunktion im Sinne des Biotopverbunds wahrscheinlich und eine Neuansiedlung spezifischer Arten möglich. Der Klimawandel hat eine deutliche Auswirkung auf die biologische Vielfalt, wie Fluktuation von Pflanzenarten und mit ihnen Tierarten durch Verschiebung der Klimazonen, Absterben von Waldflächen aufgrund klimatisch bedingter Stressfaktoren.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	(3) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.	Die Begründung (Kap. 3.1.2 Planungsrechtliche Sicherung von Freiflächensolaranlagen und gesetzliche Vorgaben) sowie der Umweltbericht (Kap. 1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen) wurden entsprechend ergänzt.
	(4) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	Kenntnisnahme.
	(5) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neuesten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden. ¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde Gottmadingen ist bereits seit dem Jahr 2006 dabei, öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu belegen, um regenerativen Strom zu erzeugen. Ein entsprechender Hinweis und der aktuelle Stand der Entwicklung auf Gottmadinger Gemarkung wurde in der Begründung ergänzt (Kap. 3.1. (in:) Exkurs: Flächensparende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen öffentlicher Gebäude und überdachten Parkplätzen in Gottmadingen). Mögliche Konversionsflächen wurden bei der Standortsuche berücksichtigt, entsprechende Ergänzung wurde im Umweltbericht (Kap. 1.3.14 Freiflächenpotentiale) vorgenommen. Für Gottmadingen sind keine benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete ausgewiesen.
	(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	Kenntnisnahme.
	(7) Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung von insgesamt zwölf Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf einer Fläche von insgesamt 80,71 ha (75,61 ha auf Gottmadinger Gemarkung, 5,06ha auf Gailinger Gemarkung) vor. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht damit, dass die Gemeinden Gottmadingen und Gailingen dort Bebauungspläne aufstellen und so die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bauplanungsrechtlich ermöglichen.	

¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Bei vollständiger Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen könnte unter Beachtung der aktuellen Netzkapazität ein Zubau von ca. 35 MW Photovoltaik-Leistung erfolgen. Im Falle eines Netzausbaus, der für die Ausnutzung aller vorgesehenen Flächen durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig wäre, könnte insgesamt ein deutlich höherer Zubau erfolgen. Die auf S. 6 der Begründung angegebenen Zubauwerte in MW erscheinen jedoch aufgrund der Flächengröße der zwölf Gebiete überdimensioniert. In der Regel benötigt man für die Installation von 1 MW Leistung eine Fläche von ca. 1-1,5 ha. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Die genannten Zahlen basierten auf einer fachlichen Berechnung zur Netzuntersuchung und gingen von unterschiedlichen Gegebenheiten (Ausnutzung der Grundstücke etc.) aus. Der Einheitlichkeit wegen wurde die Begründung entsprechend geändert und geht nun von dem üblichen Regelfall 1ha = 1 MW aus.
	Für die ausgewiesenen Standorte spricht insbesondere, dass die Netzeinspeisung in allen Gebieten ausweislich der Planbegründung gewährleistet ist und aufgrund der Flächenauswahl (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit) für eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gute Voraussetzungen vorliegen.	Kenntnisnahme.
	Somit trägt die Planung zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	Kenntnisnahme.
	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Anregung vom 23.02.2023 (übermittelt mit Schreiben vom 13.03.2023)	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme.
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme.
	3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme.
	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte	Kenntnisnahme.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Bereits im Rahmen der Standortuntersuchung wurden die einzelnen Standorte auf harte Restriktionskriterien geprüft, um so z.B. die Inanspruchnahme von Mooren und Anmooren zu vermeiden. Die überwiegend hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung wird durch eine Umwandlung von Acker in Dauergrünland entschärft.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG, https://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Auf die Lage einzelner Standorte innerhalb rechtskräftig festgesetzter Wasserschutzgebiete wird in den Unterlagen hingewiesen.</p> <p>Für die Wasserschutzgebiete der Fassungen Tbr. Bietingen neu (WSG-Nr. keine) und Tbr. Gottmadingen I u. II (WSG-Nr. 335-24) liegen hydrogeologische Neuabgrenzungen vor (hydrogeologische Abschlussgutachten des LGRB vom 06.08.07, Az. 94/8932//01 4083 (WSG Tbr. Bietingen neu) und vom 20.10.2006, Az. 0507.01/98- 4763 (WSG Tbr. Gottmadingen I u. II)).</p> <p>Auf die Lage der folgenden Standorte in diesen hydrogeologisch neu abgegrenzten Wasserschutzgebieten wird hingewiesen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In die jeweiligen Planzeichnungen des Flächennutzungsplans wurden die rechtskräftigen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete übernommen, die bisherigen Planungen basierten bereits auf aktuellen Abgrenzungen.</p> <p>Als weiches Restriktionskriterium wurden die Wasserschutzgebiete an den Standorten P8 Kaltenbach und P11 Vorräzen in die Abwägung gestellt. Die Möglichkeit einer</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte P5, P6, P9, P14 und P18: Schutzzone IIIA des hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Tbr. Gottmadingen I u. II“ • Standort P15, P16 Schutzzone IIIB der hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete „Tbr. Gottmadingen I u. II“ • Standort P11: Schutzzone IIIB der hydrogeologisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete „Tbr. Gottmadingen I u. II“ und „Tbr. Bietingen neu“ <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Befreiung von den Rechtsverordnungen wird aktuell mit zuständigen Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Keiner der Standorte liegt in einer Wasserschutzzone I.</p>
	<p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
4.	Landratsamt Konstanz Anregung vom 08.03.2023	
	<p>Brandschutz: Belange des abwehrenden Brandschutzes sind nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Flurneueordnung und Landentwicklung: Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind nicht betroffen, weshalb keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
	<p>Forstverwaltung: Die Untere Forstbehörde stellt fest, dass die Plangebiete P5, P6, P8, P11, P12, P14, P17, P18 und P19 keine Belange des Waldes berühren. Dahingegen berühren die Plangebiete P9 „Südl. Hardsee“, P15 „Schüppel“ und P16 „Katzental“ Belange des Waldes, da sie jeweils an Waldflächen angrenzen.</p> <p>Photovoltaikanlagen werden nicht von der gesetzlichen Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) erfasst, da diese nur für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Es wird jedoch darauf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>hingewiesen, dass nach Einschätzung der Unteren Forstbehörde bei einer Unterschreitung des Waldabstandes von 30 m mit erheblichen Risiken für den Anlagenbetreiber sowie mit Einschränkungen für den Waldbesitzer zu rechnen ist. Konflikte können sich insbesondere aus Maßnahmen im Zusammenhang mit der entstehenden Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers ergeben.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht sollten zudem folgende Faktoren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Klimawandel führt vermehrt zu Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, etc.). Diese können erheblichen Einfluss auf unsere Wälder nehmen. Risiken wie Sturmwurf nehmen zu und führen somit zu einer erhöhten Gefahr für die geplante Anlage. • Von den elektrischen Einrichtungen geht ein potentiell Waldbrandrisiko für die angrenzenden Bestände aus. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sollten entsprechend berücksichtigt werden. • Durch die Beschattung der Bäume kann es zu einer Verringerung der Leistung kommen. Eine konkrete Abstandsempfehlung ist für das Land Baden-Württemberg nicht bekannt. In Rheinland-Pfalz werden Mindestabstände bei angrenzendem Wald im Norden von 30 m, im Süden von 180 m und bei westlich bzw. östlich angrenzenden Waldfläche von 90 m empfohlen. Eine Umwandlung der Waldflächen zu Gunsten der PV-Anlage ist gegenwärtig nicht genehmigungsfähig. • Zudem können bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile gegebenenfalls schädliche Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Eine Studie aus dem Jahr 2017 des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) stellte bei Solarmodulen, deren Oberfläche gerissen war, eine Schadstoffauswaschung fest. • Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein öffentlicher Belang. Sie würde durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage deutlich erschwert und verteuert, da bei Holzerntearbeiten besondere Verfahren angewandt werden müssten. <p>Innerhalb des Plangebiets P16 „Katzental“ liegt zudem eine Waldfläche. Eine Waldumwandlung zu Gunsten einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist nach gegenwärtiger Rechtsauffassung nicht genehmigungsfähig. Alle vollständig mit Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) bestockten Flächen sollten daher nicht weiterverfolgt werden. Auf das den Anhörungsunterlagen beigefügte Schreiben vom 14.09.2022 des Landratsamt Konstanz zur Vorabstimmung wird hinsichtlich der dortigen Erläuterung und Plandarstellung der betroffenen Waldfläche verwiesen. Der nicht bewaldete Plangebietsteil kann problemlos weiterhin Teil der Planungen bleiben.</p> <p>Fazit: Eine Umwandlung bestehender Waldflächen zu Gunsten von PV-Anlagen ist derzeit nicht möglich. Nicht bewaldete Flurstücksteile können geplant werden. Unter Berücksichtigung der aus forstfachlicher Sicht relevanten Faktoren bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungen.</p>	<p>Die konkrete Planung der Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Im Zuge der Konkretisierung wird der erforderliche Waldabstand im Einzelfall unter Berücksichtigung der waldwirtschaftlichen Belange geprüft. Auf Ebene des Bebauungsplans können beispielsweise die Erschließung und die Lage die Paneele entsprechend festgelegt werden, ebenso kann nach einer Risikoabwägung eine Haftungsverzichterklärung des Anlagenbetreibers erfolgen.</p> <p>Das Plangebiet P16 Katzental wurde um die Waldfläche reduziert, der Geltungsbereich wurde entsprechend zur Offenlage geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p> <p>An die Plangebiete P6, P12 und P18 grenzen Wohngebiete. An das Plangebiet P16 grenzen ein Gewerbegebiet sowie einzelne Wohnhäuser. An die Plangebiete P8, P9, P11 und P14 grenzen bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe einzelne Höfe oder Wohnhäuser. Um auszuschließen, dass die Anwohner durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geblendet werden, wird empfohlen, im weiteren Verfahren ein entsprechendes Blendgutachten zur Bewertung zu erstellen bzw. einen Nachweis zu erbringen, dass die Anwohner nicht durch die Blendwirkung beeinträchtigt werden.</p>	<p>Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Bezüglich der Blendwirkung auf den Straßen- und Schienenverkehr insbesondere beim Plangebiet P16 wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden verwiesen. Vorbehaltlich der Blendwirkung auf Straße und Schiene bestehen bei den Plangebieten P5, P15 und P17 ansonsten keine Bedenken.</p>	<p>Stellung die Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.</p>
	<p>Kreisarchäologie: In den Plangebieten P8, P16 und P18 sind Hinweise auf archäologische Bodendenkmale vorhanden. In diesen Bereichen oder Teilbereichen ist bei Erdarbeiten mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen, die facharchäologisch dokumentiert werden müssen. Für den Bereich „Galgenbuck“ auf Fläche P16 sind noch weitere Recherchen notwendig, um die vermutete neuzeitliche Richtstätte genauer lokalisieren zu können und gegebenenfalls aus der Planfläche herauszunehmen.</p> <p>Zum Plangebiet P8 wird im Einzelnen mitgeteilt, dass im Gewann „Kaltenbach“ von 1893 römische Funde bekannt sind, die auf eine römische Siedlung bzw. einen römischen Gutshof im Gelände hinweisen. Bei Erdarbeiten ist im Plangebiet P8 mit archäologischen Bodendenkmalen zu rechnen. Solange die Erdeingriffe minimiert werden (Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur), bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erdarbeiten müssen jedoch facharchäologisch begleitet werden.</p> <p>Zum Plangebiet P16 wird im Einzelnen mitgeteilt, dass in den Gewannen „Galgenbuck“, „Loose“ und „Äußere Loosen“ mit Resten einer frühneuzeitlichen Richtstätte und eventuell zugehörigen Bestattungen von hier hingerichteten Individuen zu rechnen ist. Der mindestens bis ins 18. Jahrhundert bestehende Galgen (Zweipfeilergalgen) ist in Archivalien überliefert und als Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) einzustufen. Um den genauen Standort der Richtstätte lokalisieren zu können, sind allerdings noch weitere Archivrecherchen notwendig. Weiterhin müssten gegebenenfalls in Teilbereichen der Planungsfläche archäologische Prospektionsmaßnahmen (geophysikalische Messungen und/oder Baggerschürfe) durchgeführt werden, um den Richtplatz und seine Ausdehnung lokalisieren zu können und bei einer weiteren Planung als Freifläche, die nicht mit Photovoltaikmodulen überbaut wird, berücksichtigen zu können. Weitere archäologische Fundstellen sind derzeit in diesem Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Plangebiet P18 wird im Einzelnen mitgeteilt, dass in den Gewannen „Riedbuck“ und „Unter Riedbuck“ im 19. Jahrhundert zahlreiche Gräber der Eisenzeit (1. Jahrtausend v. Chr.) bei Kiesabbau- und Feldarbeiten entdeckt und teilweise ausgegraben wurden. Weiterhin sind in diesen Flächen auf Luftbildern des Landesamtes für Denkmalpflege Anomalien im Untergrund sichtbar, die möglicherweise archäologische Bodendenkmale (Grabgruben oder Siedlungsreste) anzeigen. Es ist daher in diesem Plangebiet mit weiteren archäologischen Fundstellen zu rechnen. Solange die Erdeingriffe minimiert werden (wie obenstehend erläutert), bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erdarbeiten müssen jedoch facharchäologisch begleitet werden.</p> <p>In den anderen Plangebieten P5, P6, P9, P11, P12, P14, P15, P17 und P19 sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können nicht ausgeschlossen werden. Solange die Erdeingriffe minimiert werden (wie obenstehend erläutert), bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>In den jeweiligen Standort-Steckbriefen in der Begründung zum Flächennutzungsplan sowie im Umweltbericht wurde das Thema ergänzt und detaillierter erfasst. Die Kreisarchäologie wird auf Ebene des Bebauungsplans, auf Grundlage detaillierter Planungen im weiteren Verfahren beteiligt. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen für die Standorte P8, P16 und P18 sind im Umweltbericht (Kap. 5 Zu erwartende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit Einzelverweisen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) dargestellt.</p> <p>Auf Ebene der Bebauungsplanung werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Falls bei den notwendigen Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt werden, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für eine gegebenenfalls notwendige archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen ist, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung der Vorhaben zu berücksichtigen. Die Kosten von gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	<p>Auf Ebene der Bebauungsplanung werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>
	<p>Landwirtschaft: Es wird aus agrarstruktureller Sicht angemerkt, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zunächst die Potenziale von Dachflächen bestehender Gebäude oder bereits versiegelter Flächen, wie z. B. Parkplätze, genutzt werden sollten.</p>	<p>Die verbliebenen Standorte sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, bei dem u.a. landwirtschaftliche Belange eingeflossen sind. Zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind die Dachflächen nicht ausreichend. Die Gemeinde Gottmadingen ist bereits seit dem Jahr 2006 dabei, öffentliche Gebäude mit Solaranlagen zu belegen, um regenerativen Strom zu erzeugen. Ein entsprechender Hinweis und der aktuelle Stand der Entwicklung auf Gottmadinger Gemarkung wurde in der Begründung ergänzt (Kap. 3.1. (in:) Exkurs: Flächensparende Photovoltaikanlagen auf Dachflächen öffentlicher Gebäude und überdachten Parkplätzen in Gottmadingen). Die Flächen werden nicht vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgelöst, je nach Standort und Planung kann unterhalb der Paneele extensive Grünlandbewirtschaftung und z.B. Schafbeweidung stattfinden.</p>
	<p>Naturschutz: <u>Plangebiet „Innerer Winkel“ in Gailingen (P19)</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Sonderbaufläche. Die Themen Eingriffsregelung und Artenschutz werden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes abgearbeitet.</p> <p><u>Standorte auf Gemarkung Gottmadingen (P5, P6, P8, P9, P11, P12, P14, P15, P16, P17 und P18)</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Dies setzt voraus, dass bei der Bebauungsplanaufstellung ein Umweltbericht mit qualifizierter Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung erarbeitet wird und eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange fachgutachterlich erfolgt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote müssen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls ist hierbei ein zeitlicher Vorlauf für CEF-Maßnahmen miteinzuplanen. Bei der Bebauungsplanaufstellung ist zur landschaftlichen Einbindung und Minimierung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild möglichst eine Eingrünung der Anlagen entlang der Umzäunung mit vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Beitrag wurde für jeden Standort von Gudrun Winkler unter Mitwirkung der BUND- Ortsgruppe Gottmadingen erarbeitet (Umweltbericht, Kap. 3.1.4 Schutzgut Flora/ Fauna). Das Erfordernis von CEF-Maßnahmen wurde bei keinem der Standorte gesehen, wird aber z.B. für Feldlerchen auf Ebene des Bebauungsplans geprüft. Die Anregung zur Eingrünung wurde im Umweltbericht (Kap. 5.1 Voraussichtlich</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Weiterhin ist bei der Bebauungsplanaufstellung für die Plangebiete P6, P9, P12 und P14 aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung (Formblatt) zu erarbeiten bzw. fachgutachterlich ausfüllen zu lassen.</p> <p>Das Plangebiet P15 „Schüppel“ geht als Eignungsfläche aus der Gesamtbetrachtung im Umweltbericht hervor. Schutzgebiete sind an diesem Standort nicht betroffen. Jedoch wird auf ein Feldlerchenvorkommen im Umfeld verwiesen. Hier ist auf Ebene des Bebauungsplanes abzuklären, ob CEF-Maßnahmen erforderlich werden bzw. ob Zugriffsverbote erfüllt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gemeinden und Städte verpflichtet sind, bei ihren Planungen den Biotopverbund zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu stärken. An einzelnen Standorten sind Eingriffe in die Kulisse des landesweiten Fachplanes gegeben. Diese sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet P6 „Ober Grabi“ bei der Bebauungsplanaufstellung Maßnahmen zum Erhalt der Fledermausleitstrukturen und Amphibien-Wanderrouten zu erarbeiten sind. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote dürfen nicht erfüllt werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird angeregt, dass der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich eine Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt wird, sofern die Sonderbauflächen nicht realisiert werden.</p>	<p>erhebliche Umweltauswirkungen mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) aufgenommen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren werden FFH-Vorprüfungen durchgeführt.</p> <p>Auf das artenschutzrechtliche Gutachten im Umweltbericht (Kap. 3.1.4 Schutzgut Flora/ Fauna). Umweltbericht wird verwiesen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden die Belange erneut untersucht</p> <p>Die betreffenden Standorte finden Berücksichtigung, geeignete Maßnahmen sind in den einzelnen Steckbriefen dargestellt. Die Biotopverbundplanung findet an mehreren Stellen im Umweltbericht Eingang und Berücksichtigung. Die Änderung des Flächennutzungsplans dient nicht der Entwicklung von Bauland mit einhergehenden Versiegelungen und einer hohen Grundflächenzahl. Durch die Umwandlung in Grünland und die Schaffung von geschützten Bereichen finden gerade gefährdete Arten ungestörte Flächen vor. Auf Ebene des Bebauungsplans können individuelle Konzepte für die einzelnen Standorte entwickelt werden. Die Freihaltung und Ausweisung zusätzlicher Flächen, im Sinne einer Bevorratung für den Biotopverbund, wird als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Geeignete Maßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans formuliert.</p> <p>Die Darstellung der Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan erfolgt als Angebotsplanung, die landwirtschaftliche Nutzung wird durch diese Darstellung baurechtlich nicht tangiert. Entsprechende Bebauungspläne werden erst dann aufgestellt, wenn konkrete Planung zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen vorliegt. Sofern Bebauungspläne aufgestellt werden, wird im Einzelfall geprüft, in wie weit Folgenutzungen (z.B. im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen im Durchführungsvertrag oder bei Angebotsbebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) festgesetzt werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Ergänzende Stellungnahme vom 17. April 2023 Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2023, in der u.a. darauf hingewiesen wird, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit der geplanten „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung darzulegen ist.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass bereits im Rahmen einer Vorsondierung von der Gemeinde Gottmadingen verschiedene potentielle Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die verschiedenen Fachbehörden des Landratsamts Konstanz geprüft wurden. Auch die Untere Naturschutzbehörde hat zu den vorgelegten Potentialflächen Stellung genommen. So wurden insbesondere die Standorte P11, P12, P16 und P17 mit Lage im Landschaftsschutzgebiet geprüft. Vor allem auch im Hinblick darauf, ob im weiteren Verfahren die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung gemäß § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorliegen.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird diese Vorsondierung als Alternativenprüfung gewertet. Sofern einer der oben genannten Standorte im Landschaftsschutzgebiet realisiert werden soll, kann die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt werden. Diese würde dann im Bauantragsverfahren erteilt werden.</p> <p>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht: Es wird angeregt, in der Begründung der FNP-Änderung an geeigneter Stelle Ausführungen zur vorgenannten Alternativenprüfung entsprechend einzufügen. Des Weiteren sollte erläutert werden, dass die Untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Befreiung bereits in Aussicht gestellt hat.</p>	<p>Die Begründung zum FNP (Kap. 3.2.3 Umgang mit Schutzgebieten und regionalplanerischen Vorgaben) sowie der Umweltbericht (Kap. 4.2 Befreiung von den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets) wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis: Der Standort P12 wurde aus dem Verfahren herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung (Kap. 3.2 Standortuntersuchung) wurde ergänzt, die dreistufige Alternativenprüfung wurde bzgl. Methodischer Vorgehensweise und inhaltlicher Aspekte ausführlicher dargestellt.</p>
	<p>Straßenbauamt: Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen. Bei den Plangebiet P9, P12, P14 und P17 ist jedoch die straßenrechtliche Anbauverbotszone zu beachten. Es darf zu keiner Blendwirkung auf den Verkehr der klassifizierten Straßen kommen.</p> <p>Wegen der Abstände zur Bundes- bzw. Landesstraße ist das Regierungspräsidium Freiburg anzuhören. Für die Belange der Autobahn hinsichtlich Anbauverbotszone und Blendwirkung ist die Autobahn GmbH zuständig.</p>	<p>Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die Stellung die Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angehört. Die Autobahn GmbH wird im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>
	<p>Straßenverkehrsamt: Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Um jedoch auszuschließen, dass fließender Verkehr durch die Freiflächenphotovoltaikanlagen geblendet oder beeinträchtigt wird, ist im weiteren Verfahren für die Plangebiete P6, P8, P9, P11, P12, P14, P 16, P17, P18 und P 19 zur Bewertung ein Blendgutachten</p>	<p>Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>beziehungsweise ein entsprechender Nachweis, dass der Verkehr nicht durch Blendwirkung beeinträchtigt wird, vorzulegen.</p>	<p>Stellung die Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.</p> <p>Für den Standort P19 wird im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt, im Zuge dessen wurden etwaige Blendwirkungen untersucht und die Gutachter kommen zum folgenden Ergebnis: Durch die nach Süden abschüssige Geländeform und die kurzen Straßenabschnitte kann davon ausgegangen werden, dass keine relevante Blendwirkung auf den Straßenverkehr im Norden sowie auf das Hofgut entsteht. Sollte im Nachhinein doch ein negativer Einfluss auf das Wohnhaus des Hofgut festgestellt werden, könnte dem durch die Einrichtung eines Sichtschutz Abhilfe geleistet werden (weitergehende Betrachtung siehe Begründung Kap. 4 Teilverwaltungsraum Gailingen).</p>
	<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Die Plangebiete P8 und P11 liegen innerhalb der Schutzzone II von festgesetzten Wasserschutzgebieten. In Schutzzone II gilt grundsätzlich Bauverbot. Die Möglichkeit einer Befreiung von den geltenden Rechtsverordnungen ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Die Flächen P5, P9, P14, P15, P16 und P18 liegen in Schutzzone III von Wasserschutzgebieten, was erlaubt wäre. Die Flächen P6, P12 und P17 liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aktuell wird die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzverordnung (Schutzzone II) mit zuständigen Fachbehörden (Landratsamt Konstanz) abgestimmt. Zusätzlich wird auf den Umweltbericht (Kap. 4.1 Befreiung von Wasserschutzgebieten Zone II) verwiesen, in dem die Voraussetzungen für eine mögliche Befreiung beschrieben und in den Kontext der jeweiligen Standorte gestellt werden. Ebenso wurde die grundsätzliche Thematik in der Begründung (Kap. 3.2.3 Umgang mit Schutzgebieten und regionalplanerischen Vorgaben) ergänzt.</p>
	<p>Altlasten Altlasten / Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht relevant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Bodenschutz Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation und Zufahrten beschränkt. Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind dann im Rahmen der Bebauungsaufstellung noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.</p>	<p>Die Bodenwerte der Funktion als Standort für Kulturpflanzen, die für den Verlust von Ackerfläche von Bedeutung sind, liegen sämtlich zwischen 2,0 (P5 Teilfläche, P14 Teilfläche, P15, P17 Teilfläche) und 3,0 (P11, P16, P17 Teilfläche). Die Funktionserfüllung ist mittel bis hoch. Häufig sind bei einem Standort unterschiedliche Erfüllungsgrade vorhanden. Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung wurden nicht herangezogen. Dem gegenüber stehen überwiegend hohe bis</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		sehr hohe Oberflächenabflusskennwerte, mit einem Bodenabtrag von 1 bis 3 t/a/ha bis >3 t/a/ha. Aufgrund fehlender gravierender Standortunterschiede eignen sich auch hochwertige Standorte, bei entsprechend höherem Kompensationsbedarf. Die Bodenwerte entsprechen dem überwiegenden Teil der Böden auf Gemarkung Gottmadingen.
	Oberirdische Gewässer Zu Gewässern 2. Ordnung ist der 10 m Gewässerrandstreifen einzuhalten.	Die erforderlichen Abstände werden in der Bebauungsplanung berücksichtigt und in die Planung einfließen. Entsprechender Hinweis wurde bei betroffenen Standorten in die Begründung aufgenommen.
	Vermessung: Allgemein sind in den Plänen die Flurstücksnummern schwer erkennbar. Bei der Planzeichnung des Plangebiets P9 „Südl. Hardtsee“ (Plan-Nr. 04) wird angeregt, die Maßstabsangabe 1 : 2.500 zu überprüfen.	Die Größe der Flurstücksnummern wurde bei den Standorten angepasst. Die Maßstabsangabe wurde überprüft..
5.	Regionalverband Hochrhein-Bodensee Anregung vom 03.03. und 06.03.2023	
	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Planungsüberlegungen für PV-Freiflächen der Gemeinden Gottmadingen und Gailingen entsprechen grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurde bereits frühzeitig über das Landratsamt Konstanz im Rahmen der Vorabprüfung an der Planung beteiligt. Hierfür bedanken wir uns.</p> <p>Aussagen des Regionalplanes wurden in der Planung berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Gemeinde Gottmadingen von einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug umgeben ist. Bei den Flächen P15, P18 und P19 sind keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Die Fläche P 6 liegt in einer Grünzäsur; P5 liegt teilweise in einem regionalen Grünzug bzw. in einer Grünzäsur. Die weiteren Flächen überlagern sich mit dem regionalen Grünzug. Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Grünzug (und ausnahmsweise in der Grünzäsur) zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge (bzw. der Grünzäsur) nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb zur Verfügung stehen.</p> <p>Gesamtfazit: Das methodische Vorgehen wurde nachvollziehbar und sehr gut aufbereitet. Wir können aus regionaler Sicht allen vorgesehenen Flächen zustimmen. Um mögliche Beeinträchtigungen auf den Grünzug sowie die offene Landschaft zu minimieren, regen wir dazu an, insbesondere Flächen, welche bereits heute Vorbelastungen (z.B. Nähe zu Straßentrassen) aufweisen oder sich in Nachbarschaft zu bestehenden Siedlungskörpern befinden, für die angestrebte Nutzung bevorzugt zu entwickeln.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Begründung (Kap. 3.2.4 Berücksichtigung regionalplanerischer Belange) wurde entsprechend ergänzt. Die Darstellung der vorliegenden Ausnahmevoraussetzungen für die benannten Standorte wurde ausführlich dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wie in der Begründung dargelegt (Kap. 3.2.2 Angewandte Prüfkriterien und ihre gegenseitigen Abhängigkeiten) hängt die Umsetzung des jeweiligen Standortes von einer Vielzahl von Faktoren ab. Das Thema der bestehenden Vorbelastungen wurde beim Schutzgut Landschaftsbild und Mensch dargelegt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Hinweis: Wie bereits bekannt ist, erarbeitet der Regionalverband aktuell eine Teilfortschreibung des Regionalplans für das Thema Freiflächenphotovoltaik. Im Rahmen unserer Planung werden wir die kommunalen Planungen bzw. Planungsabsichten berücksichtigen und den engen Austausch mit den kommunalen Planungsträgern fortsetzen.	Die Gemeinde Gottmadingen befindet sich in einem engen und konstruktiven Austausch mit dem Regionalverband.
6.	Polizeipräsidium Konstanz Anregung vom 03.03.2012	
	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die 6. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans. Durch die Einrichtung der einzelnen Solaranlagen darf allerdings keine Behinderung oder Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs erfolgen. Insbesondere sind Blendwirkungen durch reflektierende Oberfläche zu vermeiden bzw. ist sicherzustellen, dass auftretende (Sonnen-)Reflexionen durch Schutzmaßnahmen nicht den Fahrzeugverkehr beeinträchtigen können.	Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die Stellung der Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.
7.	Vermögen und Bau, Amt Konstanz Anregung vom 21.02.2023	
	Gegen die 6. Änderung „Sonderbaufläche für Solaranlagen“ VVG der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen, werden seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme.
8.	Hauptzollamt Singen Anregung vom 10.02.2023	
	Von Zollseite aus spricht nichts gegen die genannte Baumaßnahme bzw.: Wir haben auch keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
9.	Abwasserzweckverband Hegau Süd, Kläranlage Bibertal-Hegau Anregung vom 03.03.2023	
	Der Abwasserzweckverband Hegau-Süd und der Abwasserverband Bibertal betreiben auf der Freifläche P6 entlang der Biber einen Abwassersammelkanal, der zur Kläranlage Bibertal-Hegau führt. Der Kanal verläuft am südlichen Rand der Fläche entlang der Biber. Für Wartungs- und Sanierungsarbeiten muss die Zugänglichkeit erhalten bleiben und der Sammelkanal sollte mit einem Mindestabstand von 4 Metern nicht überbaut werden. Ansonsten bestehen seitens der Abwasserverbände keine Einwände gegen die Aufstellung des FNP.	Laut Kanalbestandsplänen verläuft der Verbandssammler am nördlichen Rand des Wirtschaftsweges und außerhalb des Plangebietes. Im Rahmen der konkreten Planung wird die Lage überprüft und bei Bedarf in der Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen. Kenntnisnahme.
10.	Vodafone BW GmbH Anregung vom 20.02.2023	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest Anregung vom 08.02.2023	
	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahren detailliert Stellung nehmen.	Kenntnisnahme.
12.	Thüga Energienetze GmbH Anregung vom 27.02.2023	
	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite im Gas- und Strombereich keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen. Die im Plangebiet P16 befindliche FM-Leitung (siehe Anhang) darf nicht überbaut werden. Zum Betrieb ist der Zugang zum Leitungsabschnitt jederzeit zu ermöglichen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und auf Ebene der Bebauungsplans in der Planung berücksichtigt.
13.	ED Netze GmbH Anregung vom 08.02.2023	
	Nach Prüfung der von ihnen mitgeschickten Unterlagen hat sich heraus gestellt das keine Leitung über eine der geplanten Flächen für die Solaranlagen läuft. Zur Info: Die Freileitung die über das geplante Feld P17 läuft ist nicht von unserem Unternehmen. Es handelt sich hierbei um eine Anbindung der EKMS. Wir möchten aus diesem Grund nicht weiter am Verfahren beteiligt werden, es sei denn unsere Stromleitungen sollten von ihrem Bauvorhaben betroffen sein.	Kenntnisnahme. Die Darstellung der Stromtrasse wurde entsprechend der Angabe von ED Netze GmbH angepasst. Über den Abschluss des FNP wird die ED Netze GmbH nochmals informiert werden. ED Netze ist zwar nicht durch den Bau eines der Solarparks direkt in einer Leitungstrasse betroffen, es wäre aber die Verknüpfung der Solarparks P11 oder P17 mit der Trasse von ED Netze zur Ableitung des Stroms möglich.
14.	terranets bw GmbH Anregung vom 08.02.2023	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen der terranets bw GmbH von den Änderungen betroffen wären. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans verläuft die Gashochdruckleitung Nenzingen - Thayngen (BOR3), DN 250, der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verläuft außerdem ein Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Nach Ihrer Planung, sind bei den ausgewiesenen Flächen für Solaranlagen P 17 u. P11 zumindest Näherungen	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>erkennbar, des Weiteren wären wir nachfolgend von diesen Stromtrassen mit unseren Leitungen – u. Anlagen betroffen: Stromtrasse ED Netze 5 MW Stromtrasse EKS Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneuveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p>Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.</p>	<p>Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Berücksichtigung findet auf Ebene der Bebauungsplanung der Standorte P11 und P17 statt, sobald konkrete Planungen vorliegen. Die ausgewiesenen Flächen der Solarparks sind bei Weitem groß genug bzw. liegen weit genug von den Leitungen entfernt, um die geforderten Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplans einzuplanen und die Solarparks P11 und P17 dennoch sinnvoll zu verwirklichen. Bei den Stromtrassen ED Netze und EKS liegt ein Missverständnis vor. Diese sind in der Flächennutzungsplanung dargestellt, weil sie zur Ableitung des Stroms aus den Parks benötigt werden. Sie sind jedoch baulich bereits vorhanden und werden nicht verändert. Daher ergibt sich keine andere und vor allem keine neue Betroffenheit der terranet GmbH durch diese beiden Stromleitungen.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Die Berücksichtigung findet auf Ebene der Bebauungsplanung statt, sobald konkrete Planungen vorliegen.</p> <p>Weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
15.	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Anregung vom 21.02.2023	
	<p>Gegen die o.g. 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Solar- und Photovoltaikanlagen müssen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin gestaltet werden. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Etwaige Blendwirkungen werden auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft, um durch geeignete Maßnahmen Beeinträchtigungen zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen. Auf Basis detaillierter Planung werden auch notwendige Zufahrten, die Stellung der Paneele und Randeingrünung geprüft werden und nach Bedarf in die Planung einfließen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Weitere Beteiligung wird zugesichert.</p>
16.	<p>Stadtverwaltung Singen/ VVG Singen Anregung vom 23.02.2023</p>	
	<p>Die Stadt Singen und die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zur geplanten 6. Änderung Flächennutzungsplan der VVG Gottmadingen, Gailingen und Büsingen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
17.	<p>Gemeinde Hilzingen Anregung vom 10.02.2023</p>	
	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten 6. Flächennutzungsplanänderung. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Hilzingen am Flächennutzungsplanänderungsverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es erfolgt keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	<p>Bürger Nr. 1-89 ((Stellungnahme vom 18.01.2023) Hiermit möchten wir Sie informieren, dass wir Ebringer Bürger, absolut gegen die Aufnahme des angedachten Solarparks N. 12, Nördl. Autobahn im Standortmix der Gemeinde Gottmadingen sind. Dieser Solarpark darf nicht in den neu zu erstellenden Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Mit der Planung oder einer Genehmigung eines Solarparks Nördl. Autobahn an dieser Stelle der Gemarkung Ebringen sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optische Beeinträchtigung des Ortseingangs und der Abfahrt/ Zufahrt nach Gottmadingen, ein Solarpark passt absolut nicht zum Ortsbild - Bolzplatz und Spielplatz für unsere Kinder wären direkt neben dem Solarpark - Der Bau eines Solarparks südlich von Ebringen steht jeglicher Entwicklung unseres Dorfes entgegen. Damit ist eine weitere Planung und Bebauung, auch im „Nahen Weingarten“ oder anderen Projekten über Jahrzehnte hinweg gefährdet. <p>Somit richten wir uns mit diesem Anliegen an die Entscheider, die Gemeinderäte. Die Unterschreiber dieser Petition sind absolut gegen einen Solarpark 12, Nördl. Autobahn Ebringen. Uns ist bewusst, dass eine Energiewende stattfinden muss und wird, aber nicht auf Kosten der Dorfentwicklung Ebringen. Wir haben seit der Eingemeindung durch die Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen der Gemeinde schon genügend beigetragen. Wir haben bereits 2 Biogasanlagen. Rechnen Sie mal den pro Kopfanteil grünen Strom auf Ebringer Bürger um. Wir möchten unser Anliegen noch mit folgender Definition Dorfentwicklung untermauern. Was versteht man unter der Dorfentwicklung der Dörfer? Gleichzeitig spiegelt die Entwicklung der Dörfer das Engagement der hier lebenden Menschen wider. Bei der Dorfentwicklung geht es um die Aktivitäten der Dorfgemeinschaft, den Erhalt typischer Ortsbilder mit ihrer erhaltenswerten Bausubstanz, dem Grün und der Gestaltung des Übergangs in die umgebende Kulturlandschaft.</p>	<p>Der Teil-Änderungsbereich "SO Solaranlage Nördl. Autobahn" (P12) in Ebringen wird vollständig aus dem Verfahren herausgenommen. In der Begründung (Kap. 3.3 Planerische Veränderungen nach der frühzeitigen Beteiligung) wurden die Gründe für die Aufgabe des Standortes dargelegt.</p>
2.	<p>Bürger Nr. 90-91 (Stellungnahme vom 03.02.2023) Wir begrüßen und unterstützen die Maßnahmen und Bemühungen der Gemeinde Gottmadingen, einen substanziellen Beitrag zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 sowie zur kurzfristigen Sicherung einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung im Rahmen regenerativer Energieträger auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zu leisten. Speziell für die Errichtung einer Solaranlage auf den Grundstücken Nördl. Autobahn (P12) möchten wir jedoch Einspruch erheben und Sie darum bitten, diese Planung aus und vorzulassen. Speziell für unser Wohngebiet ist es nicht tragbar direkt hinter einer Kollektorfläche von ca. 5 ha zu wohnen. Zum einen ist es hässlich, aus unserer Wohnanlage Richtung Bietingen/ Schweizer Grenze zu schauen, umgekehrt kann man eine Ortseinfahrt nicht mit Solarkollektoren in diesem Größenverhältnis zupflastern. Dazu kommt, dass der Wohnwert total „in den Keller sackt“ und das Areal „Im Türkenacker/ Buchbergstraße/ Weingarten“ an Wert und absoluter Wohnqualität verliert. Alle Beteiligten möchten wir bitten, dies beizeiten in das Konzept aufzunehmen und von P12 Abstand zu nehmen.</p>	<p>Der Teil-Änderungsbereich "SO Solaranlage Nördl. Autobahn" (P12) in Ebringen wird vollständig aus dem Verfahren herausgenommen. In der Begründung (Kap. 3.3 Planerische Veränderungen nach der frühzeitigen Beteiligung) wurden die Gründe für die Aufgabe des Standortes dargelegt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
3.	<p>Bürger Nr. 92 (Stellungnahme vom 03.03.2023)</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, der aus 12 Planzeichnungen besteht. Für Ihre offene Haltung Darstellung des Projektes sowie die Einbeziehung der Landwirte bedanken wir uns und teilen Ihnen hiermit unsere Sichtweisen und Einschätzungen mit.</p> <p>Unter den möglichen Standorten sind einige Flächen mit besonders fruchtbaren Böden. Von diesen landwirtschaftlichen Flächen sollte dringend abgesehen werden. Wir sind auf diese Flächen angewiesen um unseren aktuellen Tierbestand ernähren zu können und regional hochwertige Lebensmittel zu erzeugen. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht sind wir darüber hinaus an hofnahen Flächen besonders interessiert.</p> <p>Von den aufgeführten potentiellen Flächen würde die Existenz unseres Vollerwerbsbetriebes gefährden, der gerade an die nächste Generation übergeben wird.</p> <p>Wir bitten daher, die von den Landwirten vorgeschlagenen, ertragsschwächeren Standorte vorrangig zu berücksichtigen. Diese sind:</p> <p>PV Freiflächenstandort P6, P14, P18 und evtl. P16.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Standortanalyse hat ergeben, dass nahezu alle Standorte im Bereich der Vorrangflur I liegen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist unumgänglich.</p> <p>Wie der Begründung (Kap. 3.1.1 Städtebauliches Planungserfordernis: Angebotsplanung mit mehreren Freiflächenphotovoltaik-Standorten) zu entnehmen ist, wird mit der Flächennutzungsplanung eine Angebotsplanung betrieben, um ausreichend viele Standorte potentiell für die Zukunft zu sichern. Mit der Ausweisung wird allerdings eine Überkapazität geschaffen und nicht jeder Standort wird umgesetzt werden. Welche Standorte schlussendlich in die Realisierung kommen werden, hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab (siehe auch Kap. 3.2.2 Angewandte Prüfkriterien und ihre gegenseitigen Abhängigkeiten). Die einzelnen Standorte werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung in keine Rang- oder Reihenfolge gebracht. Der Hinweis zur vorrangigen Berücksichtigung der Flächen P6, P14, P18 und evtl. P16 wird jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Gottmadingen ist bemüht, die Belange der Landwirte, ob als Flächeneigentümer oder -Pächter hinreichend im Rahmen der Entscheidung für konkrete Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen ob und in wie weit für den betroffenen Landwirt jeweils ein Ausgleich gefunden werden kann.</p>